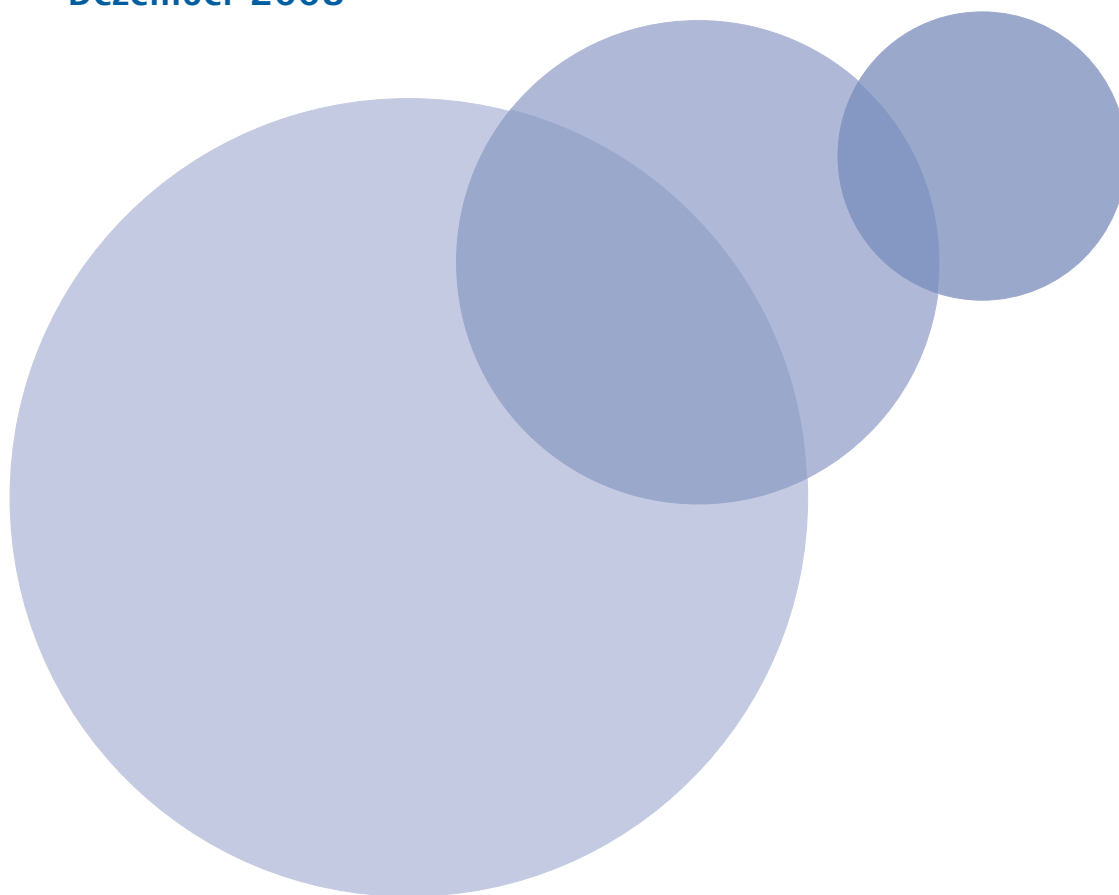


Weniger Bürokratie, mehr Freiheit

28 konkrete Vorschläge der IHK-Organisation zum Abbau bürokratischer Hemmnisse

Beitrag zum angekündigten Small-Company-Act
der Bundesregierung zur Entlastung kleiner und
mittlerer Unternehmen

Dezember 2005



Herausgeber	<p>© Deutscher Industrie- und Handelskammertag Berlin Brüssel</p> <p>DIHK Berlin: Postanschrift: 11052 Berlin Hausanschrift: Breite Straße 29 Berlin-Mitte Telefon (030) 20 308-0 Telefax (030) 20 308 1000</p> <p>DIHK Brüssel: Hausanschrift: 19 A-D, Avenue des Arts B-1000 Bruxelles Telefon ++32-2-286 1611 Telefax ++32-2-286 1605</p> <p>Internet: www.ihk.de</p>
Redaktion	DIHK – Bereich Wirtschaftspolitik, Mittelstand, Standort Dr. Thilo Pahl, Annette Karstedt-Meierrieks, Bianca Biwer
Stand	Dezember 2005
Copyright	Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Weniger Bürokratie, mehr Freiheit

Bürokratie lähmt und kostet. Mehr als 5.000 Gesetze und Verordnungen mit mehr als 88.000 Einzelschriften beschränken unternehmerische Kreativität und Gestaltungskraft. Der Wirtschaft entstehen durch dieses Regelungsdickicht jährliche Kosten in Höhe von etwa 46 Mrd. Euro. Kleine und mittlere Unternehmen müssen 84 Prozent dieser Kosten tragen. Die Bundesregierung will daher zu Recht umgehend ein Small-Company-Act auf den Weg bringen, um insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen von bürokratischen Hemmnissen zu befreien.

Die IHK-Organisation möchte die Bundesregierung bei der Erarbeitung eines solchen Small-Company-Act unterstützen. Sie legt 28 konkrete, praxisrelevante Vorschläge zum Bürokratieabbau vor. Alle Vorschläge betreffen Bundeskompetenz. Die Bundesregierung könnte daher unmittelbar diese 28 Vorschläge umsetzen. Die Maßnahmen sind mit Blick auf spürbare Entlastungseffekte für die gewerbliche Wirtschaft ausgewählt. Einen Schwerpunkt bilden demnach die steuer-, arbeits- und sozialrechtlichen Vorschläge. Hinzu kommen Maßnahmen aus dem Bildungsbereich sowie aus anderen Handlungsfeldern. Existenzgründer sowie kleine und mittlere Unternehmen würden bei vollständiger Umsetzung besonders stark entlastet – mit entsprechend positiven Impulsen für Wachstum und Beschäftigung.

Mögliche Widerstände gegen Einzelvorschläge sollten kein Grund sein, die Umsetzung sinnvoller Maßnahmen auf die lange Bank zu schieben. Die IHK-Organisation verweist in diesem Zusammenhang auf die Idee der Testregionen für Bürokratieabbau: Diese Regionen sollten derzeit noch strittige Vorschläge zeitlich befristet testen dürfen. Bei positiven Wachstums- und Beschäftigungswirkungen könnte die Politik die betreffenden Vorschriften dann bundesweit abschaffen bzw. ändern. Die Bundesregierung hat diese Möglichkeit des regionalen Tests explizit im Koalitionsvertrag vorgesehen und sollte daher zur Überwindung von Widerständen diesen richtigen Weg beim Bürokratieabbau einschlagen.

So richtig die baldige Umsetzung eines Small-Company-Act auch ist, es besteht darüber hinaus weiterhin viel Arbeit beim Bürokratieabbau. Die IHK-Organisation sieht vor allem zwei weitere Aufgaben, die die neue Bundesregierung anpacken muss:

- 1. Gesamtkonzept beim Bürokratieabbau verfolgen:** Nur mit einem solchen Konzept kann das Entstehen immer neuer Regelungen verhindert werden. Ein zentrales Element ist dabei die Messung der Kosten, die bestehende Gesetze und Gesetzesvorhaben bei Bürgern und Unternehmen verursachen. Die Bundesregierung sollte daher ihre viel versprechenden Ankündigungen schnellstmöglich umsetzen und ein System zur Bürokratiekostenmessung einführen.
- 2. Weitere Vorschläge entschlossen umsetzen:** Die Unternehmen berichten den IHKs von weitaus mehr Problemen mit der Bürokratie in Deutschland, als in dieser Liste mit einer bewussten zahlenmäßigen Beschränkung aufgeführt sind. Es besteht Handlungsbedarf bei allen Ebenen – Kommunen, Ländern, Bund und EU. Nach dem Sofortprogramm sollte die Politik daher weitere, größtenteils bereits vorliegende Vorschläge umsetzen. Die IHK-Organisation steht hier als Partner der Politik bereit, weitere Vorschläge aus der unternehmerischen Praxis einzubringen.

Überblick über die 28 Vorschläge der IHK-Organisation

Steuerrecht:

1. Existenzgründern eine vierteljährliche – statt monatliche – Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung erlauben
2. Steuerliche Betriebsprüfungen spätestens 5 Jahre nach Veranlagungsjahr durchführen und Aufbewahrungspflichten auf 5 Jahre verkürzen
3. Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 410 Euro auf 1.000 Euro anheben
4. Schwellenwerte für die Aufstellung einer Handelsbilanz auf 750.000 Euro Umsatz bzw. 75.000 Euro Jahresgewinn anheben
5. Verwendungspflicht des Formulars für die Einnahme-Überschuss-Rechnung abschaffen
6. Einheitliche Regeln für Auswärtstätigkeiten anwenden
7. Bauabzugssteuer abschaffen
8. Grenze für Kleinbetragsrechnungen von 100 Euro auf 200 Euro anheben

Arbeits- und Sozialrecht:

9. Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit einschränken
10. Informationspflichten beim Betriebsübergang vereinfachen
11. Kündigungsschutz: Schwellenwert auf 20 Mitarbeiter erhöhen und erst ab 3 Jahren Betriebszugehörigkeit anwenden
12. Befristungen ohne sachlichen Grund nicht abschaffen, sondern für die Dauer von bis zu 4 Jahren ermöglichen und dabei auf Ersteinstellungserfordernis verzichten
13. Vorgezogenen Einzug von Sozialversicherungsbeiträgen rückgängig machen
14. Unabhängigen Ombudsmann für Streitfälle bei der gesetzlichen Unfallversicherung einsetzen

Bildung:

15. Zulässige Beschäftigungszeit für Jugendliche auf 23 Uhr generell ausweiten
16. Anrechnung beruflicher Vorbildung abschaffen
17. Übernahmeverpflichtung für Auszubildendenvertreter streichen
18. Ausbildungsordnungen in der dualen Berufsausbildung auf 10 Seiten begrenzen

Weitere wichtige Einzelschlüsse:

19. Gewerberecht: Erlaubnispflicht für das Betreiben eines Gaststättengewerbes abschaffen
20. Gewerberecht: Ladenöffnungszeiten freigeben
21. Außenhandel: Anträge auf Exportkontrollen innerhalb von 6 Wochen entscheiden
22. Verkehrsrecht: Anhörverfahren bei der Vergrößerung von Fuhrparks abschaffen
23. Planungsrecht: Planverfahren bei Infrastrukturvorhaben beschleunigen
24. Umweltrecht: Abwasserabgabe abschaffen
25. Umweltrecht: Pflicht zur Durchführung eines Erörterungstermins streichen
26. Umweltrecht: Lärmschutzvorschriften für soziale Einrichtungen und Betriebe reduzieren
27. Umweltrecht: Kleinmengenregelung bei der Registrierung von Elektronikgeräten einführen
28. Statistik: Kleine Unternehmen nur an maximal 3 Stichprobenerhebungen pro Jahr beteiligen

**Vorschlag 1:
Existenzgründern eine vierteljährliche – statt monatliche – Abgabe
der Umsatzsteuervoranmeldung erlauben**

Bereich / Rechtsgebiet	Steuerrecht, Steuererhebungsverfahren
Gesetzliche Grundlage	§ 18 Umsatzsteuergesetz (UStG)
Ausgangslage / Problemstellung	<p>Grundsätzlich umfasst der Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum ein Kalendervierteljahr. Erst wenn die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 6.136 Euro betragen hat, müssen Voranmeldungen monatlich abgegeben werden.</p> <p>Mit dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz wurde im Jahr 2002 eine Sonderregelung für Existenzgründer eingeführt: Existenzgründer sind abweichend von der grundsätzlichen Regelung innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre dazu verpflichtet, Umsatzsteuervoranmeldungen generell jeden Monat abzugeben. Dies führt zu höheren Verwaltungskosten durch zusätzliche Steuererklärungen und belastet die Unternehmer unangemessen.</p>
Lösungsvorschlag	Die Sonderregelung für Existenzgründer ist wieder aufzuheben.
DIHK-Ansprechpartner	<p>Brigitte Neugebauer, Tel.: 030 20308-2604 neugebauer.brigitte@berlin.dihk.de</p> <p>Dr. Alexander Neeser, Tel.: 030 20308-2620 neeser.alexander@berlin.dihk.de</p>
Zuständiges Bundesressort	Bundesministerium der Finanzen

**Vorschlag 2:
Steuerliche Betriebsprüfungen spätestens 5 Jahre nach Veranla-
gungsjahr durchführen und Aufbewahrungspflichten auf 5 Jahre
verkürzen**

Bereich / Rechtsgebiet	Steuerrecht, Steuererhebungsverfahren
Gesetzliche Grundlage	§ 147 Abgabenordnung (AO)
Ausgangslage / Problemstellung	<p>Im Jahr 1998 wurde die Frist zur Aufbewahrung von Buchungsbelegen von 6 auf 10 Jahre verlängert. Mit dem Steuersenkungsgesetz wurde zum 1.1.2002 ein umfassendes elektronisches Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung eingeführt. Seither besteht das Gebot der maschinellen Auswertbarkeit dieser Daten während der gesamten Dauer der Aufbewahrungspflicht, also auch nach Durchführung und Abschluss einer Außenprüfung. Damit soll der Datenzugriff der Finanzverwaltung im Rahmen einer Außenprüfung nach § 147 Abs. 6 AO gesichert werden.</p> <p>Der Steuerpflichtige muss ungeachtet des technischen Fortschritts die ursprünglichen und während der Aufbewahrungsfrist des § 147 Abs. 3 AO von 6 bzw. 10 Jahren oftmals unwirtschaftliche und ungenügend funktionstüchtige EDV-Anlagen und Programme nebst sachkundigem Bedienungspersonal vorhalten.</p> <p>Die EDV-gestützte Betriebsprüfung ist u.a. mit dem Argument einer zeitnäheren Prüfung eingeführt worden. Dies sollte sich für den Steuerpflichtigen positiv auswirken.</p>
Lösungsvorschlag	Die steuerliche Betriebsprüfung sollte zeitlich gestrafft, auf Schwerpunkte begrenzt und vor allem näher am Veranlagungsjahr stattfinden, spätestens nach 5 Jahren. Die Aufbewahrungsfristen sind dementsprechend auf 5 Jahre zu reduzieren.
DIHK-Ansprechpartner	Dr. Alexander Neeser, Tel.: 030 20308-2620 neeser.alexander@berlin.dihk.de
Zuständiges Bundesressort	Bundesministerium der Finanzen

**Vorschlag 3:
Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 410 Euro auf
1.000 Euro anheben**

Bereich / Rechtsgebiet	Steuerrecht, Steuererhebungsverfahren
Gesetzliche Grundlage	§ 6 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG)
Ausgangslage / Problemstellung	<p>Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind über den Zeitraum ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abzuschreiben. Sog. geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) können demgegenüber bereits im Jahr ihrer Anschaffung / Herstellung vollständig gewinnmindernd berücksichtigt werden. Dies führt zu erheblichen Arbeitserleichterungen der Unternehmen, da GWG nicht über viele Jahre im jährlich zu aktualisierenden Bestandsverzeichnis geführt werden müssen.</p> <p>Der Höchstbetrag für das Vorliegen eines GWG liegt jedoch seit dem Jahr 1965 bei 410 Euro (vor 2002: 800 DM). Dieser Betrag ist mit Blick auf zwischenzeitlich erfolgte Wertentwicklungen zu erhöhen. Allein inflationsbedingt wäre eine Betragsanpassung auf mehr als 1.200 Euro angemessen.</p>
Lösungsvorschlag	Die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter ist auf einen Betrag von 1.000 Euro anzuheben.
DIHK-Ansprechpartner	Jörg Schwenker, Tel.: 030 20308-2602 schwenker.joerg@berlin.dihk.de
Zuständiges Bundesressort	Bundesministerium der Finanzen

Vorschlag 4:
Existenzgründer und kleine Unternehmen entlasten:
Schwellenwerte für die Aufstellung einer Handelsbilanz auf
750.000 Euro Umsatz bzw. 75.000 Euro Jahresgewinn anheben

Bereich / Rechtsgebiet	Steuerrecht, Steuererhebungsverfahren
Gesetzliche Grundlage	§ 238 Handelsgesetzbuch (HGB), § 141 Abgabenordnung (AO)
Ausgangslage / Problemstellung	Freiberuflich geführte Unternehmen dürfen generell eine Einnahme-Überschussrechnung führen. Einzelunternehmen und Personengesellschaften müssen, sofern sie gewisse Schwellenwerte für Umsatz (350.000 Euro) oder Gewinn (30.000 Euro) überschreiten, als Jahresabschluss eine Handelsbilanz (§ 238 Handelsgesetzbuch) erstellen, was mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Nur wenn sie diese Schwellenwerte unterschreiten, reicht die Erstellung der erheblich einfacheren Einnahme-Überschuss-Rechnung aus (§ 141 AO). Mit dem 2003 verabschiedeten Kleinunternehmerförderungsgesetz wurden die Schwellenwerte für Umsatz und für Gewinn nur moderat angehoben. In Großbritannien liegt die Schwelle für den Umsatz bei 900.000 Euro, in den USA sogar bei 4,5 Millionen Euro.
Lösungsvorschlag	<p>Personengesellschaften sowie Existenzgründer in den ersten fünf Jahren nach der Gründung haben die Wahl, eine Einnahme-Überschussrechnung aufzustellen, sofern sie einen Jahresumsatz von bis zu 750.000 Euro bzw. einen Jahresgewinn von bis zu 75.000 Euro nicht überschreiten. Damit werden Kleinunternehmer und Existenzgründer den Freiberuflern weitgehend gleichgestellt, bei denen diese Form der Gewinnermittlung bereits erfolgreich durchgeführt wird. Mit diesem Vorschlag könnten kleinere Unternehmen und Existenzgründer stärker entlastet werden als mit den Plänen der Bundesregierung, die Umsatzgrenze auf 500.000 Euro anzuheben.</p> <p>Um Missbrauch zu vermeiden, sind Existenzgründungen exakt zu definieren. Beispielsweise kann folgendes Abgrenzungskriterium angewandt werden: Es muss sich um eine Erstgründung handeln, zumindest aber darf der/die Gründer/in drei Jahre lang kein eigenes Unternehmen geführt haben.</p>
DIHK-Ansprechpartner	<p>Alexander Neeser, Tel.: 030 20308-2620 neeser.alexander@berlin.dihk.de;</p> <p>Brigitte Neugebauer, Tel.: 030 20308-2604 neugebauer.brigitte@berlin.dihk.de</p>
Zuständiges Bundesressort	Bundesministerium der Finanzen

Vorschlag 5: Verwendungspflicht des Formulars für die Einnahme-Überschuss- Rechnung abschaffen

Bereich / Rechtsgebiet	Steuerrecht, Steuererhebungsverfahren
Gesetzliche Grundlage	§ 60 Abs. 4, § 84 Abs. 3c Einkommensteuerverordnung (EStDV)
Ausgangslage / Problemstellung	<p>Bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2004 konnten Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermitteln, ihrer Steuererklärung eine formlose Gewinnermittlung beifügen.</p> <p>Mit dem 2003 verabschiedeten Kleinunternehmerförderungsgesetz wurden die Steuerpflichtigen verpflichtet, ihrer Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen. Auf Intervention der Wirtschaft konnte zwar eine geringfügige Vereinfachung des komplizierten Formulars und die Einführung einer „Schongrenze“ erreicht werden. Der Schwellenwert der Betriebseinnahmen liegt jedoch bei 17.500 Euro, so dass damit überwiegend nur solche Einnahme-Überschuss-Rechner von der Verwendungspflicht des Formulars befreit werden, die ihre Tätigkeit nur nebenberuflich ausüben. Zum Vergleich: Die Europäische Kommission geht bis zu einer Umsatzgrenze von 2 Mio. Euro von Kleinstunternehmern aus.</p> <p>Die Verwendung des EÜR-Formulars ist mit erheblichem Aufwand verbunden. Es kann gerade von Kleinunternehmern und Existenzgründern kaum ohne Unterstützung durch einen Steuerberater fehlerfrei ausgefüllt werden.</p>
Lösungsvorschlag	Die Verwendungspflicht des EÜR-Formulars sollte insgesamt abgeschafft werden.
DIHK-Ansprechpartnerin	Brigitte Neugebauer, Tel.: 030 20308-2604 neugebauer.brigitte@berlin.dihk.de
Zuständiges Bundesressort	Bundesministerium der Finanzen

Vorschlag 6: Einheitliche Regeln für Auswärtstätigkeiten anwenden

Bereich / Rechtsgebiet	Lohnsteuer, Einkommensteuer
Gesetzliche Grundlage	§ 4 Abs. 5 Nr. 5 Einkommenssteuergesetz (EStG), R 37 – 40 Lohnsteuerrichtlinien (LStR)
Ausgangslage / Problemstellung	<p>Das gegenwärtige Reisekostenrecht ist außerordentlich kompliziert und streitanfällig. Dienstreisen setzen eine regelmäßige Arbeitsstätte voraus. Wann eine solche vorliegt, ist ständig umstritten, da eine eindeutige gesetzliche Definition fehlt. Die Regelung in den Lohnsteuerrichtlinien wird vom Bundesfinanzhof nicht akzeptiert. Für Dienstreisen gilt die Dreimonatsfrist (keine steuerfreie Erstattung von Reisekosten nach Ablauf von drei Monaten an denselben auswärtigen Tätigkeitsort); für Einsatzwechsel- und Fahrtätigkeit gilt sie nicht. Fahrtkosten können bei Dienstreisen in vollem Umfang als Werbungskosten geltend gemacht oder vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden; bei Einsatzwechsel- und Fahrtätigkeit gilt dies nur eingeschränkt. Übernachtungskosten bei einer Einsatzwechseltätigkeit können nur im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung geltend gemacht werden.</p> <p>Diese Differenzierungen belasten die Unternehmen nicht nur im administrativen Bereich bei der Ermittlung der steuerfrei erstattungsfähigen Beträge. Wegen der Fehlergeneigtheit der Abrechnung ist auch das Haftungsrisiko der Unternehmen für zu gering abgeführte Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge unangemessen hoch.</p>
Lösungsvorschlag	Die unterschiedliche lohn- und einkommensteuerliche Behandlung der verschiedenen Formen der Auswärtstätigkeiten sollte aufgegeben werden. Im Wesentlichen sollten einheitlich die heutigen Regeln für Dienstreisen gelten. Die regelmäßige Arbeitsstätte sollte praxisfreundlich gesetzlich definiert werden bei gleichzeitiger Festlegung, dass ein Arbeitnehmer pro Beschäftigungsverhältnis nur eine regelmäßige Arbeitsstätte haben kann.
DIHK-Ansprechpartner	Dr. Harald Hendel, Tel.: 030 20308-2606 hendel.harald@berlin.dihk.de
Zuständiges Bundesressort	Bundesministerium der Finanzen

Vorschlag 7: Bauabzugssteuer abschaffen

Bereich / Rechtsgebiet	Steuerrecht, Steuererhebungsverfahren
Gesetzliche Grundlage	§§ 48 – 48d Einkommenssteuergesetz (EStG)
Ausgangslage / Problemstellung	Die seit Beginn des Jahres 2002 geltende Bauabzugssteuer führt zu erheblichem Kontroll- und Erfassungsaufwand bei den betroffenen Unternehmen. Auf Seiten der Auftraggeber führen die Schwierigkeiten bei Prüfung und Abgrenzung des Kriteriums „Bauleistungen“ und die Überprüfung von Freistellungsbescheinigungen zu erhöhten Bürokratiebelastungen. Die Auftragnehmer klagen über Probleme bei der Erlangung der Freistellungsbescheinigungen. Laut Schätzungen beträgt der bürokratische Aufwand infolge der Bauabzugssteuer etwa 150 Mio. Euro. Angesichts der geringen Beträge, die im Wege des Steuerabzugs von den Unternehmen abgeführt werden, steht dieser bürokratische Aufwand in keinem Verhältnis zum Mehraufkommen der Bauabzugssteuer, womit deren Erhebung unter anderem begründet wurde.
Lösungsvorschlag	Die Vorschriften zur Bauabzugssteuer sind ersatzlos aufzuheben.
DIHK-Ansprechpartner	Jörg Schwenker, Tel.: 030 20308-2602 schwenker.joerg@berlin.dihk.de
Zuständiges Bundesressort	Bundesministerium der Finanzen

Vorschlag 8: Grenze für Kleinbetragsrechnungen von 100 Euro auf 200 Euro anheben

Bereich / Rechtsgebiet	Steuerrecht, Umsatzsteuer
Gesetzliche Grundlage	§ 14 Abs. 6 Umsatzsteuergesetz (UStG), § 33 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV)
Ausgangslage / Problemstellung	<p>Das Umsatzsteuergesetz normiert umfangreiche Pflichtangaben für die Erstellung von Rechnungen. Erleichterungen gelten für sog. Kleinbetragsrechnungen, deren Gesamtbetrag 100 Euro nicht übersteigen. Die 100-Euro-Grenze besteht seit Jahren im Wesentlichen unverändert. Im Rahmen der Euro-Umstellung zum 1.1.2002 ist die Kleinbetragsgrenze sogar leicht gesenkt worden.</p> <p>Die Kleinbetragsgrenze ist den wirtschaftlichen Entwicklungen entsprechend zu erhöhen. Gerade die explosionsartige Entwicklung der Öl- und Benzinpreise der letzten Zeit, aber auch die normale Preisentwicklung führt dazu, dass die 100-Euro-Grenze bereits bei alltäglichen Erwerbsvorgängen (etwa Betanken eines Kleintransporters) überschritten wird.</p>
Lösungsvorschlag	Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen ist auf einen Betrag von 200 Euro anzuheben.
DIHK-Ansprechpartner	Dr. Alexander Neeser, Tel.: 030 20308-2620 neeser.alexander@berlin.dihk.de
Zuständiges Bundesressort	Bundesministerium der Finanzen

Vorschlag 9: Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit einschränken

Bereich / Rechtsgebiet	Arbeitsrecht
Gesetzliche Grundlage	§ 8 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)
Ausgangslage / Problemstellung	Mitarbeiter in Unternehmen mit mehr als 15 Arbeitnehmern haben, sofern das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate bestanden hat, einen Rechtsanspruch auf Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit. Der Arbeitgeber kann diesen Anspruch nur dann zurückweisen, wenn diesem betriebliche Gründe entgegenstehen, wobei diese Hürde durch die Rechtsprechung recht hoch gelegt worden ist. Das im Gesetz geregelte Verfahren zur Durchsetzung des Teilzeitan-spruchs ist durch Form- und Fristvorschriften kompliziert und zeitaufwändig. Hinzu kommt, dass erhebliche Kosten entstehen, wenn ein Gericht die Einstellung einer Ersatzkraft für zumutbar hält.
Lösungsvorschlag	Der Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit ist in eine Soll-Vorschrift umzuwandeln (§ 8 Abs. 1 TzBfG). Für die Berechnung der „mehr als 15 Arbeitnehmer“ sollten Teilzeitbeschäftigte entsprechend der Regelung im Kündigungsschutzgesetz nur pro rata temporis gezählt werden (§ 8 Abs. 7 TzBfG).
DIHK-Ansprechpartnerin	Hildegard Reppelmund, Tel.: 030 20308-2702 reppelmund.hildegard@berlin.dihk.de
Zuständiges Bundesressort	Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Vorschlag 10: Informationspflichten beim Betriebsübergang vereinfachen

Bereich / Rechtsgebiet	Arbeitsrecht
Gesetzliche Grundlage	§ 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Ausgangslage / Problemstellung	<p>Die EU-Richtlinie 2001/23/EG vom 21.03.2001 wurde von Deutschland überzogen umgesetzt: Bei einem Betriebsübergang werden dadurch hohe Anforderungen an die Informationspflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer gestellt. Die EU-Richtlinie sieht einen Unterrichtsanspruch der Arbeitnehmer nur für den Fall vor, wenn es in einem Unternehmen keine Arbeitnehmervertretung, z.B. einen Betriebsrat, gibt. Der deutsche Gesetzgeber verlangt hingegen, dass die Unterrichtung regelmäßig gegenüber den betroffenen Mitarbeitern erfolgt – also unabhängig vom Bestand eines Betriebsrats.</p> <p>Zudem hat der deutsche Gesetzgeber – ohne dass die EU-Richtlinie dies verlangt – ein Widerspruchsrecht des Arbeitnehmers gegen die Betriebsübernahme mit der Unterrichtungspflicht verknüpft. Wurde der Arbeitnehmer nicht ordnungsgemäß informiert, kann er einer Übernahme seines Arbeitsvertrages durch den neuen Betriebsinhaber widersprechen. Der bisherige Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer weiterbeschäftigen und gegebenenfalls betriebsbedingt kündigen. Die Frist zum Widerspruch beträgt einen Monat ab ordnungsgemäßer Information. Erfolgt die Information nicht oder fehlerhaft, so bleibt der Widerspruch über Jahre hinaus möglich. Dieses führt für alle am Betriebsübergang beteiligten Parteien zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit, ohne dass dies durch ein schützenswertes Interesse gerechtfertigt wäre.</p> <p><u>Beispiel:</u></p> <p>Ein Arbeitnehmer stellt fest, dass sich sein berufliches Fortkommen im übernehmenden Betrieb nicht wie geplant entwickelt. Weist er einen Fehler in der Informationspflicht nach, kann er das Arbeitsverhältnis noch nach Jahren mit dem ehemaligen Arbeitgeber wieder aufleben lassen.</p>
Lösungsvorschlag	Die überzogene Umsetzung der EU-Richtlinie sollte auf eine 1:1-Umsetzung zurückgeführt werden. Dafür sind die Informationspflichten beim Betriebsübergang zu vereinfachen, und das Widerspruchsrecht ist bei fehlerhafter Information zeitlich auf sechs Monate zu befristen.
DIHK-Ansprechpartnerin	Hildegard Reppelmund, Tel.: 030 20308-2702 reppelmund.hildegard@berlin.dihk.de
Zuständiges Bundesressort	Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Vorschlag 11: Beim Kündigungsschutz den Schwellenwert auf 20 Mitarbeiter erhöhen und erst ab 3 Jahren Betriebszugehörigkeit anwenden

Bereich / Rechtsgebiet	Arbeitsrecht
Gesetzliche Grundlage	§ 23 Abs. 1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) und § 1 Abs. 1 KSchG
Ausgangslage / Problemstellung	<p>Der Kündigungsschutz ist vielfach ein Einstellungshindernis: Gerade kleine und mittlere Unternehmen fürchten bei konjunkturellen Flauten, aufgrund des Kündigungsschutzes die Beschäftigtenzahl nicht anpassen zu können, und sind bei Neueinstellungen daher zurückhaltend. Zudem verfügen kleinere Betriebe nicht über Personal- und Rechtsabteilungen, auf die sie zur arbeitsrechtlichen Beratung zurückgreifen können. Die finanziellen Risiken hoher Abfindungen und langer Kündigungsschutzprozesse treffen sie daher in höherem Maße. Etwa 300.000 Kündigungsschutzverfahren pro Jahr sind ein Beleg für die überaus bürokratische Regelung des Kündigungsschutzes in Deutschland. Nach einer Umfrage des DIHK aus dem Jahr 2003 ist der gesetzliche Kündigungsschutz für 45 Prozent der Unternehmen ein Haupthemmnis für Neueinstellungen.</p> <p>Der Schwellenwert des § 23 Abs. 1 KSchG liegt derzeit bei 10 Mitarbeitern (für Neueinstellungen seit 1.1.2004, im Übrigen 5 Arbeitnehmer). Diese Schwellenwerte sind nach wie vor zu niedrig, da kleine und mittlere Unternehmen nicht ausreichend entlastet werden. Auch ist die Erhöhung seit 2004 durch die Unterscheidung zwischen Neueinstellungen und Altarbeitnehmern in der Praxis schwer handhabbar.</p>
Lösungsvorschlag	Die von der Bundesregierung geplante Ausdehnung der Probezeit auf 24 Monate ist nur eine leichte Verbesserung, aber kein Durchbruch. Daher schlägt die IHK-Organisation vor, den Schwellenwert des § 23 Abs. 1 KSchG auf 20 Mitarbeiter zu erhöhen. Dies befreit etwa 90 Prozent der Unternehmen in Deutschland von den strengen und bürokratischen Regeln des Kündigungsschutzgesetzes. Zudem sollte das Kündigungsschutzgesetz erst ab 3 Jahren Betriebszugehörigkeit (§ 1 Abs. 1 KSchG) gelten.
DIHK-Ansprechpartnerin	Hildegard Reppelmund, Tel.: 030 20308-2702 reppelmund.hildegard@berlin.dihk.de
Zuständiges Bundesressort	Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Vorschlag 12:
Befristete Arbeitsverträge ohne sachlichen Grund nicht abschaffen,
sondern für die Dauer von bis zu 4 Jahren ermöglichen und
dabei auf Ersteinstellungserfordernis verzichten

Bereich / Rechtsgebiet	Arbeitsrecht
Gesetzliche Grundlage	§ 14 Abs. 2 Teilzeitbeschäftigungsgesetz (TzBfG)
Ausgangslage / Problemstellung	<p>Die Bundesregierung hat angekündigt, die Möglichkeiten zur sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverträgen zu streichen. Dieser wichtige Flexibilitätsanker im Arbeitsrecht sollte aber erhalten und ausgeweitet werden. Gleichzeitig sollten die Schwächen der bisherigen sachgrundlosen Befristungsregelung beseitigt werden.</p> <p>Derzeit ist die Befristung eines Arbeitsverhältnisses ohne sachlichen Grund bis zu maximal 2 Jahren zulässig und innerhalb dieses Zeitraums dreimal verlängerbar. Eine Befristung ohne sachlichen Grund ist unzulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits ein Beschäftigungsverhältnis bestanden hat. Eine unwirksame Befristung führt nach § 16 TzBfG zu einem unbefristeten Arbeitsverhältnis. Die aktuelle Rechtslage wirkt daher als Einstellungsbremse. Angesichts der notwendigen Einarbeitung in ein neues Arbeitsumfeld ist die maximal zulässige Befristungsdauer von nur 2 Jahren zu kurz. Das Ersteinstellungserfordernis führt dazu, qualifizierte ehemalige Mitarbeiter nicht sachgrundlos befristet einstellen zu können. Die Unternehmen werden zudem gezwungen, Daten ehemaliger Mitarbeiter, auch von Praktikanten, über Jahrzehnte aufzubewahren, um das Risiko einer unwirksamen Befristung zu minimieren. Vorbeschäftigungen sind insbesondere bei Betriebsübergängen häufig nicht mehr nachvollziehbar. Die Befristung mit Sachgrund (§ 14 Abs. 1 TzBfG) ist in vielen Unternehmen häufig nicht zu rechtfertigen oder nur schwer darzustellen. Das Risiko, ob im Streitfall ein Gericht den sachlichen Grund anerkennt, schreckt die Betriebe von vornherein von einer Einstellung ab.</p>
Lösungsvorschlag	Die Erleichterungen, die der Gesetzgeber nach § 14 Abs. 2a TzBfG für neu gegründete Unternehmen vorgesehen hat, sollten für alle Betriebe gelten: Eine Befristung ohne sachlichen Grund nach § 14 Abs. 2 TzBfG ist demnach für die Dauer von bis zu 4 Jahren mit mehrfacher Verlängerungsmöglichkeit zu ermöglichen. Eine Vorbeschäftigung sollte eine Befristung ohne sachlichen Grund nicht generell ausschließen, sondern nur eine Beschäftigung innerhalb der letzten 6 Monate. Dies reicht zur Vermeidung von Kettenbefristungen aus.
DIHK-Ansprechpartnerin	Hildegard Reppelmund, Tel.: 030 20308-2702 reppelmund.hildegard@berlin.dihk.de
Zuständiges Bundesressort	Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Vorschlag 13: Vorgezogenen Einzug von Sozialversicherungsbeiträgen rückgängig machen

Bereich / Rechtsgebiet	Sozialrecht
Gesetzliche Grundlage	Sozialgesetzbuch IV
Ausgangslage / Problemstellung	Aufgrund der angespannten Kassenlage bei den Sozialversicherungen ist ein vorgezogener Einzug von Sozialversicherungsbeiträgen beschlossen worden: Die Unternehmen müssen ab 1. Januar 2006 die Sozialversicherungsbeiträge spätestens bis zum drittletzten Bankarbeitstag des jeweiligen Monats abführen – also durchschnittlich 19 Tage früher als bisher. Neben zusätzlichen Finanzierungskosten für die Betriebe bedeutet diese Vorverlegung auch neue Bürokratie, da Lohnabrechnungen künftig doppelt gemacht werden müssen. Denn zu diesem frühen Zeitpunkt ist die Feststellung der tatsächlichen Arbeitsstunden und anderer variabler Lohnbestandteile noch nicht möglich. Als Folge muss pauschaliert und mit der nächsten Abrechnung korrigiert werden.
Lösungsvorschlag	Durch Änderung des § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 4 Sozialgesetzbuch IV ist die alte Gesetzeslage wiederherzustellen.
DIHK-Ansprechpartnerin	Dr. Alexandra Hoffert, Tel. 030 20308-1116 hoffert.alexandra@berlin.dihk.de
Zuständiges Bundesressort	Bundesministerium für Gesundheit

Vorschlag 14: Unabhängigen Ombudsmann für Streitfälle bei der gesetzlichen Unfallversicherung einsetzen

Bereich / Rechtsgebiet	Sozialrecht
Gesetzliche Grundlage	Sozialgesetzbuch (SGB) VII
Ausgangslage / Problemstellung	Gerade kleinere Betriebe sehen häufig keine Möglichkeit, bei Unstimmigkeiten und Meinungsverschiedenheiten ihre Interessen gegenüber der Berufsgenossenschaft wirksam durchzusetzen. Selbst in den Fällen, in denen sie sich im Recht wähnen, neigen nicht wenige Betriebe dazu, den ihnen auferlegten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, da die Unternehmen den Klageweg und Gerichtsprozesse scheuen.
Lösungsvorschlag	Die Bundesregierung sollte bei der angekündigten Reform der gesetzlichen Unfallversicherung eine gesetzliche Grundlage schaffen, nach der das Sozialgerichtsverfahren unterbrochen oder gehemmt wird, solange eine außergerichtliche Streitbeilegung mittels eines Ombudsmanns/Schiedsrichters läuft. Diese außergerichtliche Streitbeilegungsstelle müsste noch eingerichtet und sollte durch von Berufsgenossenschaften unabhängige Personen besetzt werden. Vorbild könnte der Ombudsmann des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) für die privaten Versicherungen sein, wobei allerdings dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Verhältnisses zwischen Berufsgenossenschaft und Unternehmen sowie der Selbstverwaltung Rechnung getragen werden müsste.
DIHK-Ansprechpartnerin	Hildegard Reppelmund, Tel.: 030 20308-2702, reppelmund.hildegard@berlin.dihk.de Dr. Oliver Heikaus, Tel.: 030 20308-1115, heikaus.oliver@berlin.dihk.de .
Zuständiges Bundesressort	Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Vorschlag 15: Zulässige Beschäftigungszeit für Jugendliche ab 16 Jahre auf 23 Uhr generell ausweiten

Bereich / Rechtsgebiet	Arbeitsschutz und berufliche Bildung
Gesetzliche Grundlage	§ 14 Absätze 2 und 5 des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (JArbSchG)
Ausgangslage / Problemstellung	Jugendliche dürfen nach § 14 Abs. 1 JArbSchG nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden. § 14 Abs. 2 eröffnet für Jugendliche ab 16 Jahre verschiedene Ausnahmen. So dürfen sie im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr, in der Landwirtschaft bis 21 Uhr und in mehrschichtigen Betrieben, bei Musik- und anderen Aufführungen, sowie bei Filmaufnahmen bis 23 Uhr arbeiten. Gerade im Veranstaltungsbereich sowie im Gaststätten- und Hotelgewerbe gehen die üblichen Arbeitszeiten über 22 Uhr hinaus. Die aktuelle Regelung benachteiligt Jugendliche mit Haupt- und Real- schulabschluss gegenüber älteren Abiturienten im Wettbewerb um Lehrstellen. Für Unternehmen, bei denen Arbeitszeiten nach 20 Uhr üblich sind oder in Zukunft üblich werden, verringert sich die Ausbildungsbereitschaft, wenn sie die Jugendlichen vor oder in der Kernarbeitszeit nach Hause schicken müssen. Zudem ist das Nebeneinander verschiedener Beschäftigungszeiten unübersichtlich. Es spricht nichts gegen eine Gleichbehandlung aller Jugendlichen ab 16 Jahre. Die frühen Ruhezeiten entsprechen nicht mehr den tatsächlichen Lebensgewohnheiten von Jugendlichen.
Lösungsvorschlag	§ 14 Abs. 2 JArbSchG ist zu ändern in: Jugendliche über 16 Jahre dürfen bis 23 Uhr beschäftigt werden. In der Landwirtschaft sowie in Bäckereien und Konditoreien dürfen Jugendliche über 16 Jahre ab 5 Uhr beschäftigt werden.
DIHK- Ansprechpartnerinnen	Ulrike Regele, Tel.: 030 20308-2104 regele.ulrike@berlin.dihk.de Dr. Bettina Wurster, Tel.: 030 20308-2532 wurster.bettina@berlin.dihk.de
Zuständiges Bundesressort	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Vorschlag 16: Anrechnungszwang beruflicher Vorbildung abschaffen

Bereich / Rechtsgebiet	Berufliche Bildung
Gesetzliche Grundlage	Berufsbildungsgesetz (BBiG)
Ausgangslage / Problemstellung	<p>Die zwangsweise Anrechnung beruflicher Vorbildung erweist sich für die Jugendlichen oft als ein Ausbildungshemmnis, da viele Betriebe nicht bereit sind, schon vor der Ausbildung nur aufgrund schulischer Zeugnisse die Ausbildungszeit zu verkürzen. Die Entscheidung über eine Verkürzung der Ausbildungszeit sollte allein den Beteiligten obliegen. Der Jugendliche hat im Falle von Zwanganrechnungen auch nicht die Chance, auf die Anrechnung zu verzichten. Aus einem ihm zgedachten Vorteil wird ein Nachteil, da andere Bewerber ohne Anrechnungszwang den Vorzug erhalten.</p> <p>Die Anrechnung sollte deshalb nur in Abhängigkeit eines gemeinsamen Antrags von Auszubildenden und Ausbildenden erfolgen. Die entsprechende Regelung ist im neuen BBiG bereits enthalten, soll aber erst am 1. August 2009 in Kraft treten.</p>
Lösungsvorschlag	§ 7 Absatz 2 BBiG wird vorzeitig in Kraft gesetzt.
DIHK-Ansprechpartnerin	Steffen Bayer, Tel.: 030 20308-2530 bayer.steffen@berlin.dihk.de
Zuständiges Bundesressort	Bundesministerium für Bildung und Forschung

Vorschlag 17: Übernahmeverpflichtung für Auszubildendenvertreter streichen

Bereich / Rechtsgebiet	Berufliche Bildung und Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)
Gesetzliche Grundlage	§ 78 a Abs. 2 BetrVG
Ausgangslage / Problemstellung	Das Betriebsverfassungsgesetz enthält in § 78 a Abs. 2 eine Übernahmeverpflichtung für Azubis, die sich während ihrer Ausbildung in der Jugend- und Auszubildendenvertretung engagiert haben. Wenn ein Auszubildendenvertreter innerhalb der letzten drei Monate vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses vom Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung schriftlich verlangt, wird zwischen Azubi und Ausbildendem im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis begründet. Das heißt: Der Ausbildende muss Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung vorrangig übernehmen und darf nicht pauschal diejenigen Azubis übernehmen, die in der Prüfung am besten abgeschnitten haben. Betriebe, die über Bedarf ausbilden, stehen häufig vor dem Problem, dass sie die besten Absolventen ziehen lassen müssen, weil sie ihnen keine Stelle anbieten können. Die Rechtsprechung des Bundsarbeitsgerichts geht sogar so weit, die Übernahmeverpflichtung auch auf Stellvertreter der Jugend- und Auszubildendenvertreter anzuwenden, selbst wenn diese während ihrer gesamten Ausbildung nur bei einer Sitzung als Stellvertreter tätig wurden. Damit wird die Entscheidungsfreiheit des Arbeitgebers übermäßig beschnitten.
Lösungsvorschlag	§ 78 a Abs. 2 BetrVG ist ersatzlos zu streichen, mit Folgeänderungen in § 78 a Abs. 3, 4 und 5.
DIHK-Ansprechpartnerin	Dr. Bettina Wurster, Tel.: 030 20308-2532 wurster.bettina@berlin.dihk.de
Zuständiges Bundesressort	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Vorschlag 18: Ausbildungsordnungen in der dualen Berufsausbildung auf 10 Seiten begrenzen

Bereich / Rechtsgebiet	Berufliche Bildung
Gesetzliche Grundlage	Ausbildungsordnungen, Berufsbildungsgesetz (BBiG)
Ausgangslage / Problemstellung	Ausbildungsordnungen sind im Laufe der Jahre immer umfangreicher und für Unternehmen schwerer verständlich geworden. Ein Unternehmen, das beispielsweise einen Informatikkaufmann ausbilden will, muss sich mit einem „Machwerk“ von 62 Seiten herumschlagen; will es einen Anlagenmechaniker ausbilden, sogar mit 72 Seiten. Mittlerweile nehmen nicht berufsspezifische Inhalte immer mehr Raum in einer Ausbildungsordnung ein. Bei der Gestaltung der Ausbildungsordnungen steht nicht das Unternehmen als Nutzer im Vordergrund, vielmehr wird damit versucht, Bildungspolitik zu betreiben. Ein Trend zur Akademisierung von dualer Ausbildung ist festzustellen. Bei der Prüfungsgestaltung steht eher im Vordergrund, was möglich ist, und nicht, was notwendig ist, um die Leistungseinschätzung vorzunehmen. Fragen der Prüfungsökonomie werden verdrängt.
Lösungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsordnungen sollen in der Regel nicht mehr als 10 Seiten umfassen • Ausbildungsordnungen müssen eine für Unternehmen leicht nachvollziehbare Struktur haben, lesbar und sprachlich verständlich sein • der Ausbildungsberuf muss klar erkennbar sein; Ausbildungsordnungen dürfen nicht durch allgemeine Anforderungen aufgebläht werden • Prüfungsanforderungen und -zeiten sollten sich in einem Gestaltungsrahmen bewegen und „Wildwuchs“ nicht zugelassen werden.
DIHK-Ansprechpartner	<p>Manfred Kirmse, Tel.: 030 20308-2508 kirmse.manfred@berlin.dihk.de</p> <p>Dr. Hella Lüth, Tel.: 030 20308-2511 lueth.hella@berlin.dihk.de</p> <p>Dietmar Niedziella, Tel.: 030 20308-2512 niedziella.dietmar@berlin.dihk.de</p> <p>Yorck Sievers, Tel.: 030 20308-2523 sievers.yorck@berlin.dihk.de</p>
Zuständige Bundesressorts	<p>Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie</p> <p>Bundesministerium für Bildung und Forschung</p>

Vorschlag 19: Erlaubnispflicht für das Betreiben eines Gaststättengewerbes abschaffen

Bereich / Rechtsgebiet	Gaststättengesetz
Gesetzliche Grundlage	§§ 2- 4, 8 Gaststättengesetz (GastG), insb. § 3 Abs. 1 Nr. 4 GastG
Ausgangslage / Problemstellung	<p>Wer eine Gaststätte betreiben will, muss vom Grundsatz her eine Erlaubnis beantragen. Die Erlaubnis setzt u. a. die Teilnahme an einer Gaststättenunterrichtung voraus. Die Erlaubnispflicht und damit Einschränkung der Berufsfreiheit nach Art. 12 Grundgesetz im Gaststättengewerbe wurde mit den besonderen Anforderungen an die Hygiene im Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen begründet. In diesem Zusammenhang wurde eine mögliche Gefährdung der Gesundheit befürchtet. Mit Änderungsgesetz vom 21. Juni 2005 wurde diese Erlaubnispflicht wesentlich eingeschränkt. Der Betrieb einer Gaststätte ist nur noch dann erlaubnispflichtig, wenn Alkohol ausgeschenkt wird. Diese Regelung ist widersinnig, da es viele Gaststätten gibt, in denen Alkohol aber keine Speisen angeboten werden und umgekehrt. Die schwerpunktmäßige Unterrichtung über Lebensmittelhygiene ist in diesen Fällen überflüssig. Ein Barbetreiber muss sich beispielsweise künftig mit der Hackfleischverordnung beschäftigen.</p> <p>Insgesamt ist nicht ersichtlich, weshalb Gaststätten mit Alkoholausschank tiefer gehende Kenntnisse der Lebensmittelverarbeitung haben müssen als reine Verzehrstätten. Wenn der Gesetzgeber die ursprünglichen Zulassungsvoraussetzungen für nicht geeignet hält, so muss er sie ganz abschaffen.</p>
Lösungsvorschlag	Das Gaststättengewerbe wird als aufsichtspflichtiges Gewerbe rechtlich in die Gewerbeordnung integriert (§ 38 Gewerbeordnung) und somit den strengen Überwachungsvorschriften unterworfen.
DIHK- Ansprechpartnerinnen	<p>Ulrike Regele, Tel.: 030 20308-2104 regele.ulrike@dihk.berlin.de</p> <p>Bianca Biwer, Tel.: 030 20308-2709 biwer.bianca@berlin.dihk.de</p>
Zuständiges Bundes- ressort	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Vorschlag 20: Ladenöffnungszeiten freigeben

Bereich / Rechtsgebiet	Ladenschlussgesetz
Gesetzliche Grundlage	Das Gesetz über den Ladenschluss in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I S. 1186)
Ausgangslage / Problemstellung	<p>Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem jüngsten Urteil über die Verfassungsmäßigkeit des Ladenschlussgesetzes vom 09. Juni 2004 bestätigt, dass eine Kompetenz des Bundes hier nicht als gegeben betrachtet wird. Die jetzige Regelung gilt als überholt und schränkt unternehmerische Freiheitsrechte übermäßig ein. Die Inanspruchnahme der zahlreichen im bisherigen Gesetz genannten Ausnahmen und Sonderregelungen vom Ladenschluss zeigt zudem schon jetzt, dass es bei Verbrauchern einen Bedarf für Einkäufe jenseits geltender Ladenöffnungszeiten gibt.</p> <p><u>Beispiel:</u></p> <p>Die derzeitige Regelung führt zu der widersinnigen Situation, dass große Kaufhäuser um 20 Uhr schließen müssen, während wenige Meter entfernte Geschäfte, z.B. in Bahnhöfen, dank Sonderregelungen weiter geöffnet haben.</p>
Lösungsvorschlag	Das Gesetz über den Ladenschluss ist aufzuheben. Dadurch sind die Bundesländer mit der jeweiligen Gestaltung ladenschlussrechtlicher Regelungen beauftragt. Damit können die Ladenschlusszeiten von Montag bis Samstag völlig freigegeben werden. Der Schutz von Sonn- und Feiertagen fällt weiterhin unter die Regelungen der Sonn- und Feiertagsgesetze, der Schutz der Arbeitnehmer vor zu langen Arbeitszeiten ist durch das Arbeitszeitgesetz bzw. durch Tarifverträge geregelt.
DIHK-Ansprechpartnerinnen	<p>Ulrike Regele, Tel.: 030 20308-2104 regele.ulrike@dihk.berlin.de</p> <p>Bianca Biwer, Tel.: 030 20308-2709 biwer.bianca@berlin.dihk.de</p>
Zuständiges Bundesressort	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Vorschlag 21: Anträge auf Exportkontrollen innerhalb von 6 Wochen entscheiden

Bereich / Rechtsgebiet	Exportkontrollrecht der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der EU-Exportkontrollvorschriften
Gesetzliche Grundlage	Außenwirtschaftsgesetz Außenwirtschaftsverordnung
Ausgangslage / Problemstellung	Zwar kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Reihe von Exportkontrollanträgen selbst entscheiden, es gibt aber eine eindeutige Absprache unter den Ressorts, dass schwerwiegendere Fälle mit den einzelnen betroffenen Ministerien abzusprechen und abzustimmen sind. Fallen Exportkontrollanträge unter diese Rubrik, ist in der Regel von einer mindestens 6-monatigen Entscheidungsdauer auszugehen – es sind Fälle mit erheblich längerer Wartezeit bekannt. In dieser Zeit verlieren in der Regel die Unternehmen ihre ausländischen Auftraggeber, dies kommt einer de facto Ablehnung gleich.
Lösungsvorschlag	Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sollte vom Bundesministerium für Wirtschaft (BMWA) angewiesen werden, eine Entscheidung innerhalb von 6 Wochen zu erlassen.
DIHK-Ansprechpartner	Christoph Wolf, Tel.: 030 20308-2320 wolf.christoph@berlin.dihk.de
Zuständiges Bundesressort	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Vorschlag 22: Anhörverfahren bei der Vergrößerung von Fuhrparks abschaffen

Bereich / Rechtsgebiet	Straßenverkehrsrecht
Gesetzliche Grundlage	§ 14 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
Ausgangslage / Problemstellung	Die Anhörverfahren für die Erteilung zusätzlicher Erlaubnis- oder Lizenzausfertigungen (Vergrößerung des Fuhrparks) wurden im Güterkraftverkehr kürzlich abgeschafft. Dies führt zu erheblicher Beschleunigung des Verfahrens. Im Personenbeförderungsrecht hingegen wurden diese Anhörungsverfahren bislang noch nicht abgeschafft. Ohne nachvollziehbaren Grund hat man sich hier bislang also noch nicht zum Abbau zeitlicher Verzögerungen, die vermeidbar sind, durchringen können. Die Genehmigungsbehörden haben in der Regel keinen Entscheidungsnotstand, um auf das Anhörverfahren angewiesen zu sein, so dass die Verfahren zum Selbstzweck werden.
Lösungsvorschlag	Der Verzicht auf die Anhörverfahren auch im Personenbeförderungsrecht kann die Genehmigungsverfahren wesentlich beschleunigen. Deshalb ist es auch im Personenbeförderungsgesetz abzuschaffen (ggf. mit Ausnahme des Taxiverkehrs, der nach den Buchstaben des PBefG kontingentierte ist).
DIHK-Ansprechpartnerin	Iris Kludßuweit, Tel.: 030 20308-2112 kludssuweit.iris@berlin.dihk.de
Zuständiges Bundesressort	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung

Vorschlag 23: Planverfahren zu Bau und Änderung von Infrastrukturvorhaben beschleunigen

Bereich / Rechtsgebiet	Planungsrecht, Verkehrsrecht, Umweltrecht
Gesetzliche Grundlage	Eisenbahngesetz, Bundesfernstraßengesetz, Bundeswasserstraßengesetz mit Kostenverordnung, Luftverkehrsgesetz, Magnetschwebbahnplanungsgesetz mit Betriebsordnung, Energiewirtschaftsgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
Ausgangslage / Problemstellung	Die Planung und der Bau von Großvorhaben müssen gerade im Hinblick auf die Verfahrensdauer an die Anforderungen des europäischen Binnenmarktes angepasst werden. Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz in den neuen Bundesländern hat zu einer Verkürzung der Verfahrensdauer von bis zu eineinhalb Jahren geführt.
Lösungsvorschlag	<p>Die Vereinbarungen im Koalitionsvertrag zum Planungsrecht gehen in die richtige Richtung. Die IHK-Organisation schlägt auf der Basis des Gesetzesentwurfs der alten Bundesregierung folgende konkrete Maßnahmen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommunikation zwischen Vorhabensträgern und Behörden verbessern, z. B. durch eine gemeinsame Planung und Öffentlichkeitsbeteiligung. Deutlicher als bisher ist zwischen der politischen Grundsatzentscheidung über ein konkretes Projekt, z.B. Flughafenausbau, und planungsrechtlichen Genehmigungserfordernissen zu trennen. Dies führt zu einer Verkürzung von Verfahren und einer breiten Akzeptanz. • Anhörungs- und Planfeststellungsbehörden zusammenführen • Elektronische Medien bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung verstärkt nutzen, z. B. durch die elektronische Übermittlung von Planungsunterlagen auf der Basis von standardisierten Geoinformationssystemen • Duldungspflichten für Anlieger bei überragendem öffentlichen Interesse erweitern. Z.B. sollten Anlieger in der Nähe von großen Infrastrukturvorhaben deren Ausbau stärker als bisher tolerieren müssen. Dies ist über eine Anpassung der TA Luft und TA Lärm zu erreichen. • Durchgehende Fristen bei der Begründung von Klagen und der Abgabe von Beweismitteln einführen • Europäische Richtlinien nicht über das geforderte Mindestmaß hinaus umsetzen
DIHK-Ansprechpartnerin	Tine Fuchs, Tel.: 030 20308-2105 fuchs.tine@berlin.dihk.de
Zuständiges Bundesressort	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Vorschlag 24: Abwasserabgabe abschaffen

Bereich / Rechtsgebiet	Umweltrecht
Gesetzliche Grundlage	Abwasserabgabengesetz (AbwAG)
Ausgangslage / Problemstellung	Mit dem Gesetz werden alle Direkteinleiter von Abwasser verpflichtet, eine an Schädlichkeit und Menge des Abwassers orientierte Abgabe zu zahlen. Als Basis für die Abgabe müssen Menge und Schädlichkeit des Abwassers gemessen und von der Behörde kontrolliert werden. Messung und Kontrolle verursachen erheblichen Aufwand bei Unternehmen und Behörden, ohne dass diesen Kosten ein vergleichbarer umweltpolitischer Nutzen gegenübersteht. Betroffen sind nicht nur große Industrieunternehmen, die in große Flüsse einleiten, sondern auch zahlreiche Abwasserverbände und Kommunen.
Lösungsvorschlag	Das Gesetz kann ersatzlos aufgehoben werden. Grund: Seit einigen Jahren muss generell nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz bei der Abwassereinleitung der „Stand der Technik“ beachtet werden, also ein hohes technologisches Anforderungsniveau. Das Abwasserabgabengesetz wurde im Jahr 1976 zu einer Zeit erlassen, als ordnungsrechtlich noch die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ zu beachten waren. Zur damaligen Zeit war dies noch ein sinnvoller Instrumentenmix. Inzwischen wird jedoch über die Abgabe nur noch abkassiert und kein technologisches Potenzial mehr erschlossen. Die Verbände der Abwasserwirtschaft haben errechnet, dass bei Abschaffung der Abgabe die Preise für Abwasser in Haushalten und Gewerbe um 7 Prozent sinken könnten.
DIHK-Ansprechpartner	Dr. Hermann Hüwels, DIHK Brüssel, Tel.: 0032 2 286-1664 huewels.hermann@bruessel.dihk.de
Zuständiges Bundesressort	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Vorschlag 25: Pflicht zur Durchführung eines Erörterungstermins streichen

Bereich / Rechtsgebiet	Umweltrecht
Gesetzliche Grundlage	§ 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Ausgangslage / Problemstellung	<p>Das BImSchG sieht vor, dass in förmlichen Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin stattfinden muss. Es sollte im Ermessen von Antragssteller und Behörde liegen, diesen Termin durchzuführen. Denn die Funktion des Termins wird nur dann erreicht, wenn die beteiligten Parteien trotz unterschiedlicher Positionen gesprächs- und verhandlungsbereit sind. Ansonsten verkommt der Erörterungstermin zum Selbstzweck, der alle Beteiligten nur Zeit kostet und betriebliche Investitionsentscheidungen unnötig verzögert. Denn es muss mit angemessener Vorlaufzeit von mehreren Wochen zu dem Termin eingeladen und dieser – manchmal über Tage – abgehalten werden. In Großverfahren müssen oftmals eigens für den Erörterungstermin Räume angemietet werden.</p> <p><u>Beispiel:</u></p> <p>Es wird die Errichtung einer Produktionsanlage geplant, die auf Widerstand bei Umweltverbänden stößt. Die Verbände kündigen eine Fundamentalopposition an, insbesondere die Ausschöpfung des ihnen mit der Verbandsklage eröffneten Rechtsweges gegen das Projekt. Hier ist es eine Vergeudung von Zeit und Geld, den Erörterungstermin dennoch durchzuführen.</p>
Lösungsvorschlag	Die Pflicht zur Durchführung eines Erörterungstermins wird abgeschafft. § 10 BImSchG wird an EU-Standards angepasst. Statt der Durchführung eines Erörterungstermins bedeutet diese Anpassung an EU-Standards, dass die Antragsunterlagen öffentlich ausgelegt werden und die innerhalb der Frist eingegangenen Anregungen in der abschließenden Entscheidung der Genehmigungsbehörde berücksichtigt werden.
DIHK-Ansprechpartner	Dr. Hermann Hüwels, DIHK Brüssel, Tel.: 0032 2 286-1664 huewels.hermann@bruessel.dihk.de
Zuständiges Bundesressort	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Vorschlag 26: Sozialen Einrichtungen und Betrieben mehr Perspektiven durch Abbau überzogener Lärmschutzvorschriften geben

Bereich / Rechtsgebiet	Umweltrecht, Vereinbarkeit von Familie und Beruf
Gesetzliche Grundlage	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm); Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchV 4 1985); Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
Ausgangslage / Problemstellung	<p>Lärmschutz ist notwendig, allerdings darf er nicht zur „Friedhofsruhe“ verkommen. Das Leitbild des von Störungen völlig freien Wohnens ist aus mehreren Gründen nicht mehr zeitgemäß. So werden Gewerbeentwicklung und der Ausbau von Verkehrsinfrastruktur durch hohe Anforderungen des Lärmschutzes konterkariert. Auch werden zum Teil in der Rechtsprechung die zu strengen Grenzwerte für Lärm aus der TA Lärm herangezogen, um Einrichtungen wie Kindergärten oder Behinderteneinrichtungen zu bewerten.</p> <p><u>Beispiel:</u> Nachbarn hatten einen Kindergarten in Hamburg verklagt, weil spielende Kinder zuviel Lärm verursacht haben. Laut Urteil des Hamburger Landgerichts vom 8. August 2005 muss der Kindergarten wegen zu hoher „Lärmemissionen“ geschlossen werden. Dabei wurde der Kindergarten im Jahr 1994 vom zuständigen Bezirksamt genehmigt. Das Urteil baut teilweise auf Bestimmungen der TA Lärm auf, die die Begrenzung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche regelt. Dieser Einzelfall stellt die Aktualität der geltenden Bestimmungen infrage. Deshalb rät der DIHK, die Bestimmungen zu den Reinen und Allgemeinen Wohngebieten zusammenzufassen.</p>
Lösungsvorschlag	<p>Es sind drei Änderungen vorzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) § 3 der Baunutzungsverordnung wird gestrichen, § 4 in „Wohngebiete“ geändert. Damit gibt es künftig keine „reinen Wohngebiete“ mehr. 2) Nr. 6.1. d) der TA Lärm wird bezogen auf „Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete“. 3) Nr. 6.1. e) wird gestrichen.
DIHK-Ansprechpartner	<p>Dr. Hermann Hüwels, DIHK Brüssel, Tel.: 0032 2 286-1664 huewels.hermann@bruessel.dihk.de</p> <p>Tine Fuchs, Tel.: 030 20308-2105 Fuchs.Tine@berlin.dihk.de</p>
Zuständiges Bundesressort	<p>Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit</p>

Vorschlag 27: Kleinmengenregelung bei der Registrierung von Elektronikgeräten einführen

Bereich / Rechtsgebiet	Umweltrecht
Gesetzliche Grundlage	Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
Ausgangslage / Problemstellung	Jeder Hersteller, der Elektro(nik)geräte in Deutschland verkauft, muss sich bei der Stiftung „Elektro-Altgeräte Register“ (EAR) registrieren lassen – ohne Ausnahme oder Kleinmengenregelung. Der Aufwand und die Kosten für die Registrierung, insbesondere für den Nachweis einer insolvenz-sicheren Finanzgarantie, stehen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) in keinem Verhältnis zum Wert seiner registrierungspflichtigen Produkten. Rund 15.000 Unternehmen, überwiegend KMUs, sind von dieser Registrierungspflicht betroffen.
Lösungsvorschlag	Sofort sollte bei der EAR eine Kleinmengenregelung eingeführt werden – mit niedrigeren Registrierungsgebühren und erleichterter Finanzgarantie für KMUs. Parallel zu diesem ersten Schritt sollte rasch eine solche Kleinmengenregelung auch in das ElektroG aufgenommen werden.
DIHK-Ansprechpartner	Dr. Armin Rockholz, Tel.: 030 20308-2212 rockholz.armin@berlin.dihk.de
Zuständiges Bundesressort	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Vorschlag 28:
Kleine Unternehmen (bis 49 Mitarbeiter) nur an maximal 3 Stich-
probenerhebungen pro Jahr beteiligen**

Bereich / Rechtsgebiet	Amtliche Statistik / Statistikrecht
Gesetzliche Grundlage	Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG)
Ausgangslage / Problemstellung	Kleine Unternehmen besitzen oftmals nicht die Ressourcen, um die vielfältigen Erhebungen der amtlichen Statistik zu schultern. Die Pflicht, jährlich zu mehreren statistischen Erhebungen Bericht zu erstatten, belastet kleinere Unternehmen daher besonders schwer. Da ein erheblicher Teil der bundesstatistischen Erhebungen Stichprobenerhebungen sind, sollten vorhandene technische Möglichkeiten (z.B. Unternehmensregister) genutzt werden, um für kleinere Unternehmen (bis zu 49 Beschäftigte) die kumulierte Teilnahme an solchen Stichprobenerhebungen auf Bundesebene zu begrenzen. Die Teilnahme an 10 oder mehr statistischen Pflichterhebungen ist keine Seltenheit. Ziel sollte daher sein, kleinere Unternehmen pro Kalenderjahr zu maximal 3 Stichprobenerhebungen heranzuziehen.
Lösungsvorschlag	Einfügen eines neuen Paragraphen in das BStatG: „Unternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten dürfen pro Kalenderjahr nur zu bis zu maximal drei Stichprobenerhebungen im Zusammenhang mit Bundesstatistiken herangezogen werden. Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder haben eine entsprechende technische Selektion bei der Zusammenstellung der Stichproben sicherzustellen“. Grundlage der technischen Selektion sollte das zwischenzeitlich etablierte bundesweite Unternehmensregister für Statistikzwecke sein. Ein entsprechender Prüfauftrag der technischen Eignung des Registers zur Umsetzung des DIHK-Vorschlags war Bestandteil der Empfehlungsliste zur Weiterentwicklung der amtlichen Statistik, die der Statistische Beirat der Bundesregierung der 15. Legislaturperiode übermittelt hatte.
Ansprechpartner	Dr. Matthias Schoder, Tel.: 030 20308-1502 schoder.matthias@berlin.dihk.de
Zuständiges Bundesressort	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

DIHK-VERÖFFENTLICHUNGEN ZUM BÜROKRATIEABBAU

- **Bürokratie-Hemmnisse aus dem Weg räumen! Vorschlagsliste des DIHK zum Abbau bürokratischer Hemmnisse auf Bundesebene, Berlin 2003**
- **Bürokratiehemmnisse für KMU durch die EU-Gesetzgebung, Eine Untersuchung der IHK-Organisation, Brüssel 2004**
- **§18 KWG im Praxisurteil von Kreditinstituten, Ergebnisse einer Umfrage der IHK-Organisation zu Erfahrungen mit der Anwendung des §18 KWG durch Kreditinstitute in Deutschland, Berlin 2005**